

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus</b>			
Ggf. Standort	<b>Hamburg</b>			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Soziale Arbeit (praxisintegrierend)</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2020</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>60</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.

Akkreditierungsbericht vom	25.06.2020
----------------------------	------------



### Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

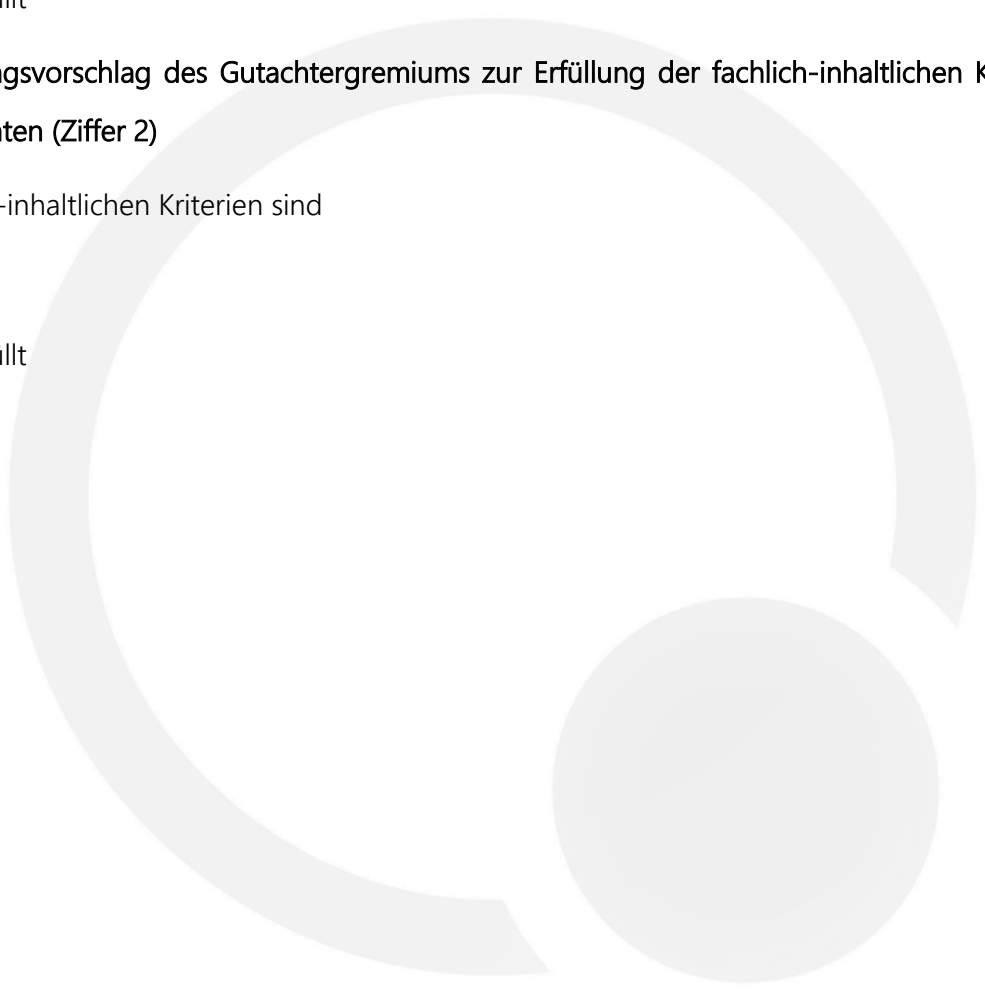
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



### **Kurzprofil des Studiengangs**

Mit dem praxisintegrierenden Studiengang „Soziale Arbeit“ rundet die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie ihr Studienangebot ab, indem nun ein praxisnahes duales Studienangebot für Personen ohne vorherige Berufsausbildung geschaffen wird. Mit dieser Zielgruppenerweiterung ergänzt die Hochschule ihr auf Soziale Arbeit spezialisiertes Profil, das bislang aus Vollzeit- und berufsintegrierenden Teilzeitbachelorstudiengängen besteht.

Das praxisintegrierende Studium ist durch die systematische Verknüpfung von zwei Bildungsorten charakterisiert: der Hochschule und der Praxisstelle. Die Studierenden werden als forschend Lernende verstanden, die sowohl im Theorie- als auch im Praxiszusammenhang an zentralen Fragestellungen arbeiten und die Erkenntnisse aus beiden Bildungsorten angeleitet verknüpfen sollen. Jährlich werden 60 Studienplätze vergeben. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zurzeit ein Kontingent von 40 Plätzen pro Jahr, die restlichen 20 Studienplätze werden an weitere, insbesondere freie Träger vergeben, mit denen ebenfalls die Verabredung fester Kontingente angestrebt wird.

Das Studium ist generalistisch ausgerichtet, zugleich stark auf die jeweiligen Praxisfelder der Studierenden bezogen. Es erhebt den Anspruch, dass Studierende am Besonderen der jeweiligen Praxiserfahrung auch das Allgemeine der Theorie und Praxis Sozialer Arbeit lernen können und – umgekehrt – sich im Lichte allgemeiner Theorien Sozialer Arbeit auch für die spezifische Praxis qualifizieren. Eine generalisierende Wirkung soll zudem die Diversifizierung von Wissen, Können und Haltung entfalten, die durch die Wahl einer weiteren Vertiefungsrichtung im Laufe des Studiums erfolgt. Zur Wahl stehen die Vertiefungen „Kindheit, Jugend und Familie“, „Migration und Flucht“, „Behinderung und Teilhabe“, „Religionssensible Soziale Arbeit“ sowie „Sozialraumorientierung“.

Alle Studiengänge der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) und sind entsprechend inhaltlich und strukturell gestaltet. Für die inhaltliche Ausrichtung stehen die übergeordneten vier Profile der Hochschule: Das Profil I – „Diakonische Theologie“ trägt der Relevanz religiöser Dimensionen in der Sozialen Arbeit Rechnung, das Profil II – „Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit und Diakonie“ umfasst das Studium von Fragestellungen, Methoden und Sichtweisen aus unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen. Damit erwerben die Studierenden die Kompetenz, die Strukturen der Gesellschaft zu erkennen, auf die sich Soziale Arbeit bezieht und in die sie eingebettet ist. Das Profil III – „Subjekt und Kooperation“ beinhaltet all jene Seminare, in welchen biografische, institutionelle und diskursive Bezüge von Soziali-

sationsprozessen analysiert werden, um jene Wahrnehmungsmuster und Praktiken, die Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit und Diakonie vor diesem Hintergrund ausbilden, verstehen und deuten zu können. Mit dem Profil IV – „Praxisfelder und Berufsbild Sozialer Arbeit & Diakonie“ erarbeiten sich die Studierenden die Kompetenz, die Besonderheiten der professionellen Sozialen Arbeit in Bezug auf ihre historischen, theoretischen sowie ethischen Handlungsgrundlagen zu erkennen (eine ausführliche Beschreibung der Profile enthält der Modulkatalog).

Das Studium richtet sich sowohl an (Fach-)Abiturientinnen und -abiturienten als auch an Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die bereits praktisch tätig sind und sich nun mit einem Studium der Sozialen Arbeit weiter qualifizieren wollen.

Dieser Studiengang ist partizipativ und dialogisch entwickelt worden. Beteiligt waren alle Statusgruppen der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie durch die gemeinsame Arbeit im Hochschulse-nat (Lehrende, Studierende, Verwaltungspersonal, Lehrbeauftragte) sowie durch Arbeitsgruppen zu verschiedenen Einzelthemen. Ebenso wurde im Rahmen einer „Gemeinsamen Kommission“ mit Praxisvertreterinnen und -vertreter, insbesondere zur Ausgestaltung des Praxisstudiums und der Theorie-Praxis-Verzahnung, gearbeitet.

### Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Konzept des dualen Studiengangs erscheint durchgehend schlüssig und plausibel. Die maßgebliche Intention, einen Theorie-Praxistransfer auf der Basis der kooperativen und vernetzten Zusammenführung von zwei Lernorten zu gewährleisten, wird nachvollziehbar verfolgt und gewährleistet vollumfänglich die Studierbarkeit.

Die Stärken liegen in der vertieften Praxisbegleitung und Praxisreflexion der Studierenden auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Anlage des Studiengangs. Die Inhalte des Curriculums bilden das Spektrum sozialwissenschaftlicher Perspektiven ab. Die Wahrnehmung von Schwächen ergeben sich eher aus kleinteiligen Nuancen. So erscheinen folgende Überlegungen empfehlenswert: 1. Es wäre abzuwägen, ob die nur zweimonatige Schreibphase der BA-Thesis die inhaltlich fundierte Ausarbeitung ausreichend gewährleistet. 2. Es erscheint ein deutlicher Planungs- und Umsetzungsbedarf, die Frage der Raumkapazitäten angesichts der neu hinzukommenden Kohorten abschließend zu klären. 3. Die Barrierefreiheit des Gebäudes ist nach Aussagen der Studierenden nicht umfänglich gegeben, so dass hier möglicherweise ein Optimierungsbedarf vorliegt. 4. Die Gruppenprüfungen sind nach Aussage der Studierenden mit einem hohen Koordinierungsbedarf verbunden, weshalb angeregt erscheint, die Prüfungsformen unter Beteiligung der Studierenden kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Bibliothek ist mit etwa 20.000 Büchern relativ minimalistisch. Ebenso scheint die kostenfreie Lizenzierung von Online-Publikation ein Desiderat zu sein. 5. Die transparente Vergewisserung der Rechte der Studierenden in den Praxisstellen könnte deutlicher erfolgen, ebenso die Klärung, welche Form der Mitverantwortung die Hochschule hinsichtlich der Standardisierung und Einhaltung arbeitsrechtlicher Bedingungen in den Praxisstellen übernehmen kann (z. B. Anzahl von Urlaubstagen). Im Grundsatz besteht die Herausforderung für die Hochschule, selbstkritisch zu prüfen, inwiefern ihre Unabhängigkeit in der Festlegung der Studieninhalte angesichts der Finanzierung von zwei Dritteln der Studienplätze durch die Hansestadt Hamburg gewährleistet bleibt.

Die personelle Ausstattung und die Kultur der „kurzen Wege“ hat eine insgesamt sehr familiäre und vertrauensvolle Atmosphäre an der Hochschule etabliert, die offensichtlich sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden besonders geschätzt wird.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
<b>Inhalt 7</b>	
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	9
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	9
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	11
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	12
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	12
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>13</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	17
2.2.1 Curriculum .....	17
2.2.2 Mobilität.....	19
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	20
2.2.4 Ressourcenausstattung .....	22
2.2.5 Prüfungssystem.....	24
2.2.6 Studierbarkeit .....	25
2.2.7 Besonderer Profilanpruch.....	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	30
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	31
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	31
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	35
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	35
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	36
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	36

<b>III</b>	<b>Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>37</b>
1	Allgemeine Hinweise.....	37
2	Rechtliche Grundlagen.....	37
3	Gutachtergruppe.....	37
<b>IV</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>37</b>
1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	37
2	Daten zur Akkreditierung.....	38
	<b>Glossar</b> .....	<b>39</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>40</b>





## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Die Regelstudienzeit für das grundständige Vollzeitstudienprogramm „Soziale Arbeit“ (B.A.) beträgt sieben Semester, in denen insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von acht Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Zum praxisintegrierenden Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erlangt. Die staatliche Anerkennung wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialarbeitern der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 60) in seiner jeweils geltenden Fassung verliehen und zusammen mit dem akademischen Grad erworben (§ 5 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle BA-Studiengänge der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus).

Diploma Supplements erteilen über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 verwendet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die meisten Module dauern ein Semester. Vier Module erstrecken sich über jeweils zwei Semester (Module 8 sowie 12 bis 14) und ein Modul über drei Semester (Modul 11). Die Verteilung der Module über zwei bzw. drei Semester liegt im praxisintegrierenden Modell des Studiengangs begründet.

Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, wie die Häufigkeit und Dauer, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, der Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Verwendbarkeit der Module und die ECTS-Punkte. Darüber hinaus werden Modulverantwortliche ausgewiesen.

Die relative Note nach dem ECTS Users' Guide wird im Diploma Supplement ausgewiesen

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Ein Modul umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte (Modul 11). Insgesamt werden 180 ECTS-Punkte erworben, davon im 1. Studienjahr 65 ECTS-Punkte, im 2. Studienjahr 59 ECTS-Punkte, im dritten Studienjahr 43 ECTS-Punkte und mit der abschließenden Bachelorthesis im 7. Semester 12 ECTS-Punkte sowie einem verbleibendem ECTS-Punkt im Modul 11.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, was in den entsprechenden Rahmenprüfungs- und Studienordnung unter § 9 geregelt ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang basiert im Wesentlichen auf Kooperationen mit Trägern der Sozialen Arbeit. Hauptkooperationspartnerin der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Ein entsprechender Musterkooperationsvertrag liegt dem Selbstbericht der Hochschule bei. In diesen werden Art, Umfang und gegenseitige Leistungen aufgeführt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

*(Nicht einschlägig)*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 **Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Begutachtung hat es keine Schwerpunkte in der Bewertung gegeben.



## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend) beansprucht grundsätzlich jenes Wissen zu vermitteln sowie jene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und Haltungen zu fördern, die im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) (vgl. Schäfer/Bartosch 2016) für Studiengänge der Sozialen Arbeit auf Bachelor-Niveau beschrieben sind. Als generalistisch und praxisintegrierend ausgerichteter Studiengang zielt das Studium hierbei auf die Entwicklung der Qualifikationen in einer engen Theorie-Praxis-Verzahnung. Das praxisintegrierende Studium ist durch die systematische Verknüpfung der Bildungsorte Hochschule und Praxisstelle charakterisiert. So erarbeiten sich die Studierenden die generalistischen sozialarbeiterischen Kompetenzen exemplarisch und praktisch in Bezug auf das Handlungsfeld, in dem sie während des Studiums tätig sind. Die praktische Qualifizierung der Studierenden ist Teil der Hochschulausbildung und wird in den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden setzen sich am Bildungsort Praxis mit professionellem Handeln der Sozialen Arbeit auseinander und werden hierbei durch Praxismentorinnen und -mentoren begleitet und angeleitet.

Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Dieses entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt zugleich vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ein,
- verfügen über sozialarbeiterische Methodenkompetenz des Fallverstehens sowie der fachlichen Intervention und der Evaluation,
- sind in der Lage, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten und damit ihr Wissen selbständig zu erweitern und zu vertiefen,
- können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen,

- sind als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unter fachlichen, gesellschaftspolitischen und ethischen Gesichtspunkten urteilsfähig,
- sind in der Lage, den Anforderungen in fachlicher, ethischer und sozialer Hinsicht zu entsprechen, die im Berufsalltag von ihnen erwartet werden,
- sind reflexions- und innovationsfähig im Hinblick auf die fortwährende Überprüfung alltäglicher Anforderungen vor dem Hintergrund ihres erworbenen Wissens und ihrer entwickelten professionellen Haltung,
- sind team- und kooperationsfähig,
- verfügen über soziale und interkulturelle Kompetenz,
- können Verantwortung in einem Team übernehmen,
- reflektieren wissenschaftliches Handeln im ethischen, sozialen und kulturellen Zusammenhang,
- sind zu kritischer (Selbst-) Reflexion fähig,
- sowie zur Verbindung von Fachlichkeit und religiös begründeten Hoffnungen.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des Studiengangs werden im Diploma Supplement genannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang zielt auf die Entwicklung sehr breit angelegter Fähigkeiten und Kompetenzen sowie der Qualifikation für die Soziale Arbeit und Diakonie in einer engen Theorie-Praxis-Verzahnung ab. Die Besonderheit besteht in einer systematischen Verknüpfung der Bildungsorte Hochschule und Praxisstelle. Die Verbindung dieser beiden Bildungsorte wird durch ein Mentorinnen- und Mentorenprogramm gewährleistet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar und nachvollziehbar formuliert.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben ein breites Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Dieses entspricht dem Stand der Fachliteratur. Zudem erwerben sie sozialarbeiterische Methodenkompetenz des Fallverstehens sowie der fachlichen Intervention und der Evaluation und sind in der Lage, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten und damit ihr Wissen selbständig zu erweitern und zu vertiefen. Des Weiteren lernen sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren, zu reflektieren und argumentativ zu verteidigen. Hinzu kommt, dass

sie Kompetenzen erwerben, um den Anforderungen in fachlicher, ethischer und sozialer Hinsicht zu entsprechen, die im Berufsalltag von ihnen erwartet werden. Insofern werden zentrale Methoden- und Fachkompetenzen unter Berücksichtigung aktueller Themenstellungen vermittelt, ein besonderer Akzent liegt hierbei sicherlich auch in der Bearbeitung ethischer Fragen.

Der Studiengang „Soziale Arbeit (praxisintegrierend)“ führt laut Prüfungsordnung zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Die staatliche Anerkennung wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialarbeitern der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 60) in seiner jeweils geltenden Fassung verliehen und zusammen mit dem akademischen Grad erworben. Insofern sind die vielfältigen Berufs- und Tätigkeitsfelder sowohl im Bereich der Diakonie als auch in dem breiten Bereich der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit mit seinen vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten beschrieben.

In verschiedenen Formaten wird die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. Hierzu zählt sicherlich auch das Mentorinnen- und Mentorenprogramm, das die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis gewährleisten soll. Der Fokus auf weitere bedeutsame Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung stellen die Vermittlung von Fähigkeiten wie Team- und Kooperationsfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz dar. Hierbei ist die Reflexion aktueller ethischer Fragen sicher hilfreich und eine besondere Akzentuierung der Hochschule, um aktuelle gesellschaftliche Veränderungen zu berücksichtigen und auf diese in reflektierter und angemessener Art und Weise einzugehen. Ein weiterer bedeutsamer Aspekt beinhaltet auch die vertiefte Auseinandersetzung mit der Migrationsthematik im Rahmen des Studiengangs, die aktuell eine der zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen darstellt. Im Studiengang wird einerseits eine Akzentuierung auf das christliche Menschenbild mit allen hiermit verbundenen Schlussfolgerungen, z. B. im Sinne einer bestimmten Werterhaltung (Verbindung von Fachlichkeit und religiös begründeten Hoffnung) gelegt. Andererseits findet im Rahmen des Studiums eine intensive Auseinandersetzung mit anderen religiösen und weltanschaulichen Positionen statt, die aktuell gesellschaftlich relevant sind.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link](#)  
[Volltext](#)

### Dokumentation

Die Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie setzt ihr Studienkonzept für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (praxisintegrierend)“ in insgesamt 19 Modulen um, die sich grob in drei Teile gliedern lassen:

1. Dem „Grundcurriculum Soziale Arbeit“, das sich aus den vier Themenclustern „Grundlagen Sozialer Arbeit“, „Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit“, „Integrierte Praxis“ sowie „Praxisforschung“ zusammensetzt. Die hierin enthaltenen elf Module beinhalten die theoretischen Grundlagen der Sozialen Arbeit, entsprechend den Maßgaben des QRSozArb (vgl. Schäfer/Bartosch 2016).
2. Einer weiteren Vertiefungsrichtung (der fünf angebotenen Vertiefungsrichtungen), die im dritten Studienjahr stattfindet und ein weiteres Praxisfeld der Sozialen Arbeit zum Gegenstand hat (abweichend zu dem Praxisfeld, in dem die Studierenden während des praxisintegrierenden Studiums durchgehend tätig sind). Die Vertiefungsrichtungen setzen sich aus je vier aufeinander bezogenen Modulen zusammen und vertiefen die im Grundcurriculum generalistisch aufgeworfenen Fragestellungen.
3. Sowie der Bachelorthesis im siebten Studiensemester.

Die Studieninhalte begründen sich aus der Logik des Charakters von Sozialer Arbeit als einer angewandten Wissenschaft, die zur Familie der Sozialwissenschaften gehört. Sie haben damit notwendigerweise interdisziplinär bzw. transdisziplinär sowie praxisbezogen zu sein, d. h. die Inhalte des Curriculums bilden das Spektrum sozialwissenschaftlicher Perspektiven (insbesondere Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie, ergänzt um rechtswissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Beiträge)

ab, die passkonform in den Themenkontext der Sozialen Arbeit integriert werden. Zugleich sind diese Inhalte in die Perspektive der Praxis eingerückt, entsprechend den Anforderungen an eine angewandte Wissenschaft, deren zentraler Forschungsgegenstand eine spezifische Anwendung ist. Ebenso sind sie aufbauend geordnet: von den theoretischen Grundlagen und Strukturfragen zu konzeptionellen und methodischen Wissensbeständen, dies zugleich immer praxisforschend reflektierend und somit kritisch und mit den zusätzlichen Vertiefungsrichtungen sodann systematisch horizontenerweiternd und generalisierend im 3. Studienjahr.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum des Studiengangs erscheint schlüssig und die Qualifikationsziele sind entsprechend adäquat. Die Module bauen schlüssig aufeinander auf. Eine generalistische Sensibilität für die Geschichte und Gegenwart der Sozialen Arbeit, für die sozialisationstheoretischen und gesellschaftspolitischen Kontextbedingungen Sozialer Arbeit, für ihre ethischen Wertebezüge sowie die sozialrechtlichen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit wird im ersten Studienjahr breit angelegt vermittelt. Grundlage dafür ist die Gestaltung des ersten Studienjahres als reines Studium am Lernort Hochschule. Die Theorie-Praxis-Verzahnung qualifiziert den dualen Studiengang ab dem zweiten Studienjahr plausibel zu einem Gesamtkonzept der Integration von zwei Lernorten, der Hochschule und dem Träger der Praxis bzw. der Ausbildungsstelle.

Das Themenspektrum der Module ist breit aufgestellt und erscheint zielführend und aufeinander aufbauend die das Studium abschließende Qualifizierung als Bachelor Soziale Arbeit vorzubereiten. Empfehlenswert wäre es abzuwägen, ob die nur zweimonatige Schreibphase der Bachelor-Thesis die inhaltliche Ausarbeitung auf der Basis der angeeigneten Kompetenzen angemessen gewährleistet oder ob hier nicht unter Umständen eine längere Frist zur Bearbeitung angesetzt werden sollte.

Die Praxisgewichtung ist – für einen dualen Studiengang besonders nachvollziehbar – stark vorhanden und bezüglich der ECTS-Punkte angemessen angesetzt. Durch die durchgehende Vorhaltung von Theorie-Praxis-Seminaren mit maximal 15 Studierenden ist im Ansatz ein intensiver Theorie-Praxis-Transfer beziehungsweise Praxis-Theorie-Transfer konzeptionell verankert.

Die Studierenden des berufsintegrierenden Studiengangs berichteten für ihren Studiengang von häufiger Referatstätigkeit sowie Gruppenarbeit. Im Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie wurde erläutert, dass es einen Studiengangsrat unter starker Beteiligung von Studierenden gibt, der u. a. auch über die Lehrbeauftragten befindet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

In Bezug auf die Studierendenmobilität kommt der besondere Profilanspruch des Studiengangs zum Tragen. Aufgrund des praxisintegrierenden Studienmodells und der damit einhergehenden Verzahnung der beiden Bildungsorte Hochschule und Praxisstelle sind an die Umsetzung einer entsprechenden Mobilität besondere Herausforderungen geknüpft. Doch das Studienmodell ermöglicht durch den modularen Aufbau des Curriculums, wobei ein Modul i.d.R. nach ein bis zwei Semestern abgeschlossen wird, das Absolvieren eines Teils des Studiums im Ausland, soweit eine gleichzeitige Freistellung der Studierenden durch die /den Arbeitgeber/in stattfindet. Für die Vor- und Nachbereitung, Betreuung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes verfügt die Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie über fest etablierte Strukturen. So hat die Hochschule im Rahmen des ERASMUS+ Programms Hochschulkooperationen mit der FH Campus Wien sowie der Pädagogischen Universität Krakau. Des Weiteren unterhält die Hochschule eine Hochschulkooperation mit der Fachhochschule Nordwestschweiz als Teil des Swiss-European-Mobility Programme. Auf Grundlage dieser Kooperationen können Studierende der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie ein Auslandssemester absolvieren.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienmodell ermöglicht durch den modularen Aufbau des Curriculums generell das Absolvieren eines Teils des Studiums im Ausland, wobei dabei auf Grund des Profils des Studiengangs besondere Gegebenheiten zu beachten sind. Es muss eine gleichzeitige Freistellung der Studierenden durch die Firma vorliegen, weswegen Auslandsaufenthalte in Absprache mit der Praxisstelle stattfinden müssten und in der Regel ins dritte oder vierte Semester gelegt würden.

Über E-Mails – sowohl schon von Studienbeginn an als auch im weiteren Studienverlauf – sowie über die Homepage, als auch über persönliche und individuelle Beratung, z. B. im Rahmen einzelner Bera-

tungstage, informiert die Hochschule detailliert über die Möglichkeiten zu Auslandsaufenthalten und das Mobilitätsangebot.

Die Anerkennung externer Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention sowie durch die Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen. Dazu können sich die Studierenden an den Prüfungsausschuss der Hochschule wenden.

Internationalisierung ist als Schwerpunkt in der Stelle des Prorektorates verankert. Durch die Prorektorin oder den Prorektor, welche zugleich Mitglied der hauptamtlichen Lehrenden sind, findet die fachliche Betreuung und Beratung bezüglich der Kurswahl und Anerkennungsmöglichkeit der im Ausland erbrachten Kurse in Sinne der Lissabon-Konvention statt. Die Beratung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Bewerbungsmodalitäten sowie der Förder- und Rahmenbedingungen übernimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Lehrbetrieb soll im Wintersemester 2020/21 mit einer Kohorte von 60 Studierenden beginnen. In der Folge kann jährlich zum Wintersemester eine weitere Kohorte aufgenommen werden. Es ist geplant, zwei Professuren (100% ab Juli 2020) zu berufen, die das Lehrgebiet der „Sozialen Arbeit“ vertreten, über eine ausgewiesene wissenschaftliche Expertise, u.a. in mindestens einem relevanten Praxisfeld der Sozialen Arbeit, z.B. Kindheit, Jugend und Familie, verfügen und vertiefte Praxiserfahrungen und Praxiswissen vorweisen können, um die Praxisbegleitung optimal zu gewährleisten. Zusätzlich wird zum Frühjahr 2020 eine wissenschaftliche Mitarbeiterin- und Mitarbeiterstelle (100%) für diesen Studiengang eingerichtet. Diese übernimmt anteilig Beratungs- und Koordinationsaufgaben im Studiengang. Ab 2021 werden eine zusätzliche Professur (100%) sowie eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin- und Mitarbeiterstelle (100%) eingerichtet. 2022 ist eine weitere Professur (100%) geplant. Ein Anteil von ca. 75% hauptamtlicher Lehre ist damit im vorliegenden Studiengang durchgängig garantiert.

Derzeit lehren 15 hauptamtliche Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeitende sowie etwa 50 externe Lehrbeauftragte an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Die Qualifikationsprofile der Lehrenden (Modulverantwortliche) sowie die Lehrdeputate sind beschrieben. Das Lehrdeputat von hauptamtlich Lehrenden der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie beträgt grundsätzlich 18 SWS. Die Betreuungsrelation zwischen hauptamtlich Lehrenden und Studierenden beträgt auf die gesamte Hochschule bezogen etwa 1:38.

Die Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie fördert die Qualität der hauptamtlich Lehrenden auf folgende Weise:

- a) Die Hochschule fördert die Teilnahme der Lehrenden an Konferenzen und Fachtagungen sowie Publikationen durch finanzielle Mittel.
- b) Die Hochschule bietet die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie zur Erforschung gelingenden Theorie-Praxis-Bezugs durch Gewährung von Lehrentlastungen in regelmäßigen Praxisforschungssemestern.
- c) Im Rahmen des Programms ERASMUS+ sind zudem geförderte Gastdozenturen an den ausländischen Partnerhochschulen möglich.

Die Kommissionen zur Berufung von neuen Professorinnen und Professoren sind mehrheitlich mit Professorinnen und Professoren (intern und extern) besetzt; zudem sind zwei Studierende sowie die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt. Ein Mitglied des Hochschulrates ist mit beratender Stimme beteiligt. Auf diese Weise werden Studierendeninteressen, Trägerinteressen, Praxisbezüge und Wissenschaftlichkeit gleichermaßen berücksichtigt. Das Berufungsverfahren und die Berufungskriterien sind in der Berufsordnung der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie festgehalten. Sie orientiert sich am Hamburgischen Hochschulgesetz (HambHG). Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zur eigenständigen akademischen Lehre nimmt in den Berufungsverfahren eine sehr zentrale Stellung ein und wird auch im Rahmen der Probevorträge berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die beabsichtigte Anstellung von fünf Professorinnen und Professoren und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden für den Lehrbetrieb bezogen auf 180 Studierende ergibt einen hinreichenden Personalschlüssel von 1:25,7 und ergibt damit ein optimaleres Verhältnis als der bisherige Schlüssel von 1:38. Über die genauen Anforderungsprofile der angestrebten Stellen hat sich im Laufe der Gespräche kei-

ne Nachfrage ergeben, allerdings ist nach Auskunft der Kolleginnen und Kollegen der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie das bisherige Profil der Bewerberinnen und Bewerber als hoch qualifiziert zu bewerten.

Die Lehrenden erhalten durchschnittlich alle sieben Semester die Möglichkeit eines Forschungsfreimesters, was als vergleichsweise komfortable Situation bewertet werden kann. Hinzu kommt, dass offenbar ein breites und großzügiges Spektrum eingeräumt wird, über Dienstreisen an Tagungen und fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Vernetzung mit der wissenschaftlichen Community ist gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der praxisintegrierende Studiengang ist ein duales Studienmodell, das sich durch die Übernahme der Studienplatzkosten seitens der kooperierenden Träger finanziert. Die Träger zahlen den dual Studierenden darüber hinaus ein Gehalt, das sich am BAföG-Höchstsatz orientiert. Die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert als Hauptkooperationspartnerin zudem für die ersten drei Jahre die Anlaufkosten. Auch die Entwicklung des Studiengangs ist über Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert. Für die Entwicklung und die Durchführung des Studiengangs stehen insofern ausreichend Sach- und Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Studiengang kann kostendeckend gestartet werden.

Das Hochschulgebäude hat 17 Seminarräume mit insgesamt 415 Sitzplätzen. Dabei handelt es sich um 12 große Seminarräume, in denen zwischen 20 und 35 Studierende Platz finden sowie fünf weitere Gruppenräume mit Platz für jeweils bis zu 16 Personen. Die räumliche Ausstattung erlaubt die interne Durchführung aller Studiengänge. Ab 2021 werden jedoch voraussichtlich weitere Räume für den praxisintegrierenden Studiengang ergänzend benötigt. Die Anmietung dieser externen Räume ist im Ressourcenplan berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass die Studierenden die Anbindung an das Stiftungsgelände (Campus der Hochschule) behalten.

Die Hochschule verfügt über eine eigene Fachbibliothek zu den Themengebieten Soziale Arbeit, Theologie und Diakonie. Die Bibliothek umfasst einen Ausleih- und Präsenzbestand von ca. 20.000 Büchern, 178 E-Books und 50 Zeitschriften. Die Ausleihe ist sowohl online als auch vor Ort möglich. Zudem befinden sich in der Bibliothek acht PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang sowie eine Sitzecke für Gruppenarbeiten. Darüber hinaus bietet die Hochschule die bereits genannten Gruppenräume für das selbstorganisierte Lernen der Studierenden an.

Die Hochschule verfügt über 8,66 Stellenanteile (VZÄ) in der Verwaltung (inkl. eines Bibliothekars).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Perspektivisch genügt das vorhandene Raum- und Sitzplatzangebot (bisher 17 Räume mit 415 Sitzplätzen) nicht. Die Überlegungen gehen dahin, externe Räume anzumieten, möglichst in der Nähe des Campus, um den erweiterten Raumbedarf abzudecken. Eventuell soll auch der bisherige Bereich, der als Studierendenwohnheim genutzt wird, eine Umnutzung erfahren. Ein Ersatz- bzw. Erweiterungsbau auf dem Stiftungsgelände sei nicht möglich. Die Studierenden beklagten die ungünstige Raumnutzung im obersten Stockwerk, es zu stickig im Sommer und zu kalt im Winter. Das Außengelände sei attraktiv, die „gastronomischen“ Möglichkeiten erfreulich. Still- und Wickelräume seien nicht niederschwellig erreichbar oder aber auch für andere Zwecke (Behinderten-WC) genutzt. Es ist sehr zu empfehlen, die Raumfrage zeitnah zu klären, zumal der Studiengang bereits zum WS 2020/21 anlaufen soll.

Die Fachbibliothek mit 20.000 Büchern ist verhältnismäßig minimalistisch. Auch die Studierenden empfinden die Attraktivität der Bibliothek nur mäßig. Es gibt Kooperationen mit anderen Bibliotheken, allerdings keine hochschuleigenen Lizenzen, zum Beispiel für springer-online. Es ist zu empfehlen, in die Hochschulbibliothek zu investieren und zusätzliche Lizenzen für kostenlose Literaturbeschaffung einzukaufen.

Durch die Einrichtung einer zusätzlichen Verwaltungsstelle zum Februar 2020 scheint der entsprechende Personalbestand ausreichend gegeben zu sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Studium besteht aus 18 aufeinander bezogenen Modulen sowie der Bachelorthesis, die als 19. Modul gewertet wird. Die Zuordnung der Module sowie ihr Inhalt und ihr Aufbau sind im Modulkatalog festgelegt. In jedem der 19 Module ist ein benoteter, kompetenzorientierter Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen. Eine Modulprüfung bildet die im jeweiligen Modul gelehrteten Inhalte ab. Folgende Prüfungsformen existieren: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Praxisreflexionen, Übungsabschlüsse mit Präsentation, Hausklausur, Portfolio, Bachelor-Thesis. Durch die hohe Varianz an Prüfungsformen soll das Erreichen der unterschiedlichen Qualifikationsziele des Studiums gewährleistet werden. Die Modulprüfungen sind unterjährig verteilt und werden i.d.R. am Ende des letzten Bausteins eines jeden Moduls erbracht. Die realisierten Prüfungsformen werden durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind eindeutig den jeweiligen Modulen zugeordnet, die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert ausgestaltet und weisen eine breite Varianz auf. Neben den klassischen Formen wie Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten sind Prüfungsformen vorgesehen, die den Transfer von Theorie und Praxis in besonderer Weise fördern (z. B. Praxisreflexion, Fallportfolio). Mehrere Prüfungsformen setzen auf eine Verknüpfung von Wissensabfrage, Anwendung des theoretischen Wissens auf praktische Situationen (z. B. Fallkonstellationen) und Reflexion des Erarbeiteten. Hervorzuheben ist, dass in einzelnen Modulen Wahlmöglichkeiten für die Studierenden hinsichtlich der Prüfungsform bestehen (z. B. Referat oder Hausarbeit). Eine Gruppenprüfung in Modul 12 ermöglicht neben der Wissensabfrage auch die sozialen und teamorientierten Kompetenzen der Studierenden in den Blick zu nehmen. Befragte Studierende aus den berufsintegrierenden Studiengängen haben bzgl. der dort häufigeren Gruppenprüfungen allerdings kritisch angemerkt, dass diese einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand für die Studierenden mit sich bringen (Zeit finden für gemeinsame Vorbereitung etc.). Der Einschätzung der befragten Studierenden nach könnte insgesamt das Anspruchsniveau in den Prüfungen angehoben werden.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sollten kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden, mit Beteiligung der Studierenden. Befragte Studierende aus den berufsintegrierenden Studiengängen erleben eine geringe Bereitschaft unter den Studierenden, an Evaluationen teilzunehmen, weil Veränderungen infolge der studentischen Rückmeldungen für sie nicht erkennbar sind. Der Theorie-Praxis-Transfer ist für duale Studiengänge konstitutiv, stellt aber auch eine besondere Herausforderung dar. Die Einbeziehung der Praxismentorinnen und -mentoren z. B. in Modul 8 kann eine gute unterstützende Möglichkeit sein, sollte aber ob Ihrer Realisierungschancen systematisch im Blick behalten werden.

### 2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Das Bachelor-Studium von 180 ECTS-Punkte umfasst einen Workload von 5400 Stunden (inklusive der 240 Stunden Workload aus der vorangestellten Praxisstudienphase im Umfang von sechs Wochen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Im ersten Studienjahr werden 65 ECTS-Punkte erreicht mit einem Workload von 1950 Stunden, im zweiten Studienjahr werden 59 ECTS-Punkte erarbeitet mit einem Workload von 1770 Stunden, im dritten Studienjahr 43 ECTS-Punkte mit einem Workload von 1290 und im siebten Semester die verbleibenden 13 ECTS-Punkte der Bachelorthesis sowie einer Praxisbegleitung im Umfang von einem Credit mit einem Workload von insgesamt 390 Stunden.

Pro Semester sind zwischen zwei und fünf Prüfungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen werden so geplant, dass sie möglichst geringe Überschneidungen haben.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Duale Studiengänge stellen Studierende vor besondere Herausforderungen, da neben den theorie- und praxisbezogenen Anforderungen immer auch der Wechsel zwischen „zwei verschiedenen Welten“ bewältigt werden muss. In dem vorgelegten Modell ergibt sich noch eine weitere Herausforderung

durch den Wechsel der Studierenden in das Modell des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs im dritten Studienjahr. Die bisherigen Planungen für den Studiengang scheinen diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb kann auf diese Weise realisiert werden. Eine Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen ist vorgesehen, über die Brücken zwischen den beiden Welten hergestellt werden können. Prüfungsleistungen sind vielfach in die Lehr- und Praxisphasen integriert, so dass den Studierenden Spielräume in Bezug auf Zeitpunkt und Tempo der Bearbeitung bleiben. Das 2. Semester gestaltet sich mit fünf zu erbringenden Prüfungsleistungen vermutlich besonders herausfordernd.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der Wechsel im dritten Studienjahr in ein anderes Studienmodell sollte beobachtet und überprüft werden. Studierende in Dualen Studiengängen suchen und finden Halt und Orientierung in klar definierten Studienabläufen sowie in der Zugehörigkeit zu festen Studierendengruppen. Ihre Stimme und ihr Erleben sollte in der Evaluation berücksichtigt werden in Bezug auf die im vorgesehenen Modell eingeplanten häufigen Wechsel.

### **2.2.7 Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Studierenden sind während des Studiums bei ihren Praxisträgern in einem sozialarbeiterischen Handlungsfeld angestellt (Anstellungsvertrag). Die Praxisträger der Studierenden haben einen Kooperationsvertrag über die Anzahl der jährlich zu besetzenden Studienplätze mit der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie geschlossen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in einem kooperativen Auswahlverfahren, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Praxisstellen sowie der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie paritätisch beteiligt sind. Die Hochschule sichert die Betreuung der Studierenden auf folgende Weise: Während des gesamten Studiums sind die Studierenden in ein Theorie-Praxis-Seminar (TPS) von ca. 15 Personen eingebunden, dessen Leitung durch hauptamtlich Lehrende erfolgt. Diese haben mit der Seminarleitung zugleich auch die Aufgabe einer umfassenden Betreuung

„ihrer“ Studierenden durch das Studium hindurch – und hierfür auch eine zusätzliche Ressource zur Verfügung. Zudem ist die Hochschulverwaltung im Bereich des Studierendensekretariats mit Ressourcen ausgestattet, die eine umfassende und bedarfsgerechte Begleitung der Studierenden sicherstellen soll. Schließlich ermöglicht es die zahlenmäßig kleine Hochschule mit ihrer „familiären“ und dialogischen Kultur, informell und flexibel auf die Beratungsbedürfnisse und Bedarfslagen der Studierenden einzugehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Duale Studiengänge stellen eine Möglichkeit dar, dem zunehmenden Fachkräftebedarf in der Sozialen Arbeit zu begegnen. Die damit einhergehenden Rahmenbedingungen sprechen insbesondere Studierende an, die den starken Praxisbezug im Studium schätzen, die den Beruf der Sozialarbeiterin und Sozialarbeiters erlernen wollen und denen teilweise die Vergütung die Aufnahme eines Hochschulstudiums überhaupt erst ermöglicht. Diese Bedingungen prägen das Studierverhalten. Mit der Perspektive der „forschend Lernenden“ wird diesen Bedingungen im vorgelegten Studiengang Rechnung getragen. Die Studierenden sollen sowohl im Theorie- als auch im Praxiszusammenhang an zentralen Fragestellungen arbeiten und die Erkenntnisse aus beiden Bildungsorten verknüpfen. Die Qualifikationsziele richten sich dementsprechend sowohl auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden als auch auf die Befähigung zur Erwerbsarbeit. Die Verknüpfung der beiden Lernorte ist durch verschiedene Elemente gewährleistet: gemeinsame Ausschreibung und Auswahl der Studierenden zwischen Praxiseinrichtungen und Hochschule; Praxismentorinnen und -mentoren, die die Studierenden am Lernort Praxis begleiten; hauptamtlich Lehrende der Hochschule begleiten eine kleinere Gruppe von Studierenden durch das gesamte Studium im Theorie-Praxis-Studium; ein Modulaufbau, der die durchgängige Verzahnung der beiden Bildungsorte befördert; regelmäßiger Austausch zwischen Praxismentorinnen und -mentoren sowie Hochschule. Da diese Verknüpfung ebenso konstitutiv wie herausfordernd ist in dualen Studiengängen, sollte die Wirksamkeit der genannten Elemente regelmäßig geprüft und Weiterentwicklungen vorangetrieben werden.

Die enge Verzahnung zwischen Praxis und Hochschule, die Zusammenarbeit mit Studierenden, die studieren und zugleich angestellt sind sowie mit Praxiseinrichtungen mit (berechtigten) eigenen Ansprüchen wird die Hochschule zur Auseinandersetzung mit neuen Fragestellungen herausfordern:

- Was kann und muss die Hochschule dafür tun, dass die Rechte der Studierenden in den Praxisstellen gewahrt werden (bspw., wenn sie nicht als Lernende, sondern als Ersatz für fehlende Fach-

kräfte eingesetzt werden, wenn ihnen zu viele und zu lange Schichten „aufgebrummt“ werden, wenn sie mit zu frühem eigenverantwortlichem Arbeiten überfordert werden)?

- Inwieweit trägt die Hochschule eine Mitverantwortung, dass arbeitsrechtliche Bedingungen in den Praxisstellen vergleichbar sind (z. B. Anzahl von Urlaubstagen, Vergütung, ggf. unterschiedliche „Beanspruchung“ durch Praxisstellen in den vorlesungsfreien Zeiten)?
- Wie positioniert sich die Hochschule gegenüber der von den Praxiseinrichtungen verlangten Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen?

Diese neuen Fragestellungen sowie die erhöhte Komplexität, die durch das neue (und damit dritte) Studienmodell an der Hochschule entsteht, werden vermutlich eine stärkere „Verregelung“ zur Folge haben.

Der Studiengang beansprucht in seiner Konzeption eine besondere Verzahnung des Lernortes Hochschule mit dem Lernort Praxis. Grundsätzlich erklärt der Studiengang, dass die praktische Qualifizierung der Studierenden in den Praxisstellen und somit am Lernort Praxis erfolgt.

Zur praktischen Umsetzung der Verzahnung im Studiengang sind verschiedene Elemente vorgesehen. Zu diesen gehört die Ausweisung von speziellen Praxismentorinnen und -mentoren in den Praxisstellen, die Einrichtung von Theorie-Praxis Seminaren (TPS - Reflexion und Diskussion der Praxiserfahrung), der Kasuistik (Konstruktion von Fällen) sowie den Praxisforschungswerkstätten (Empirische Sozialforschung).

Um dem besonderen Anspruch der Verzahnung gerecht zu werden, müssen entsprechende Aus- und Fortbildungsprogramme sowie Mentoringangebote für Praxismentorinnen und -mentoren seitens der Träger des Studienganges vorgehalten werden. Aktuell bietet die Stadt Hamburg nach eigener Aussage in ihrem Portfolio eine 9-tägige Fortbildung sowie Angebote der Supervision für die Praxismentorinnen und -mentoren an. Es wäre wünschenswert, wenn der Studiengang prüfen würde, inwieweit diese Fortbildungs- und Mentoringprogramme vom Studiengang zentral in Kooperation mit den Partnern angeboten werden können, so dass auch Studierende kleiner Träger diese wahrnehmen können.

Um dem Anspruch gerecht zu werden, den Lernort Praxis für die Studierenden erlebbar zu machen, müssen den Praxismentorinnen und -mentoren entsprechende Zeitfenster zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Hamburg wird nach eigener Aussage diese zeitlichen Vorgaben in ihr Personalbemessungssystem einbinden, so dass entsprechende Zeiträume für die Mentorinnen und -mentoren

zur Verfügung stehen. Es wäre wünschenswert, wenn analog dem Beispiel der Stadt Hamburg entsprechende Vereinbarungen mit den Partnern vereinbart und dokumentiert werden würden.

Das Praxiscurriculum bildet den inhaltlichen Rahmen des Lernortes Praxis. Die Hochschule beschreibt die entsprechenden inhaltlichen Module. Die Begleitung des Studienganges sowie inhaltliche Gestaltung am Lernort Praxis erfolgt über einen Qualitätszirkel, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, den Praxisstellen und den Studierenden besteht. Der individuelle Ausbildungsplan für den Lernort Praxis wird nach eigenen Angaben zwischen den Partnern besprochen werden.

Aktuell befindet sich im § 4 des Vertrages der Hinweis, dass die Studierenden den Weisungen zu folgen hätten. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine Spezifizierung erfolgen würde, damit der Lernort Praxis als Lernort erlebt werden kann und nicht durch Weisungen den lernenden Charakter verliert. Es wäre wünschenswert eine Rollenspezifizierung an dieser Stelle vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang steht auch die Absprache der Aufnahmekriterien in den Studiengang. Aktuell erfolgen gemeinsame Formulierungen der Ausschreibungen (Hochschule und Träger). Die Gremien werden paritätisch besetzt. Nach einem vorherigen Bewerbungsverfahren der Träger (Mitbestimmungsgremien) erfolgt das gemeinsame Bewerbungsverfahren für den Studiengang.

Hochschule sowie Ihre Partnereinrichtungen verstehen sich nach eigenen Angaben als lernende Organisationen, die den Studiengang entsprechend weiter entwickeln werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Da die Stadt Hamburg den 2/3 der Studienplätze belegt und darüber hinaus deutlich zur Finanzierung des Studiengangs beiträgt, ist selbstkritisch zu prüfen, inwiefern die Unabhängigkeit der Hochschule in der Festlegung der Studieninhalte gewahrt sowie ihr spezifischer Charakter aufrechterhalten werden kann.

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Hochschule strebt die Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, deren Qualifikation für die Verantwortungsübernahme in diesem Studiengang durch Lehrerfahrungen und Forschungsaktivitäten im Bereich der Sozialen Arbeit ausgewiesen ist. Zudem wird es ihnen, beispielsweise durch das Absolvieren eines Forschungsfreisemesters (eine Lehrperson pro Semester) ermöglicht, sich an den Diskursen der Scientific Community zu beteiligen und diese selbst mit zu gestalten. Darüber hinaus besteht das wissenschaftliche Kollegium der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie aus erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, von denen sich viele am bundesweiten und internationalen Forschungsdiskurs der Sozialen Arbeit, beispielsweise im Rahmen von Fachtagen, Forschungsprojekten, Workshops und Veröffentlichungen beteiligen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen zurück in die Lehre, sodass hierdurch die Aktualität und stetige fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Curriculums gegeben ist. Somit ist gewährleistet, dass die Lehre innerhalb dieses Studiengangs den jeweiligen Forschungsstand abbildet. Des Weiteren orientiert sich das Curriculum am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) für Studiengänge der Sozialen Arbeit (vgl. Schäfer/Bartosch 2016).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Stellenbesetzung wird offenbar Wert auf die Lehrerfahrung und Forschungsaktivität der Bewerberinnen und Bewerber gelegt.

Durch die Kultur, die Teilnahme an Fachtagungen und wissenschaftlichen Diskursen in der Regel auf Antrag zu genehmigen, erscheint die Anschlussfähigkeit an die fachlichen Diskurse und die entsprechende Innovationskompetenz der Lehrenden bewusst gefördert zu werden.

Eine Schlüsselstellung scheinen diesbezüglich sowohl der Studiengangsrat, die Evaluierung als auch die geplanten regelmäßigen Veranstaltungen „der Lehrenden und der Praxismentor/-innen“ (§ 4, Satz 4 des Musterkooperationsvertrags) zu haben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

*(Nicht einschlägig)*

### 2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

*(Nicht einschlägig)*

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie hat seit Einführung der ersten BA-Studiengänge systematisch ein Qualitätsentwicklungsverfahren entwickelt, implementiert, überprüft und weitergehend angepasst. Die enthaltenen Maßnahmen und Instrumente werden auch im neuen praxis-integrierenden Studiengang eingesetzt. Hinzu kommt die für diesen Studiengang charakteristische Verknüpfung von zwei Bildungsorten und die damit verbundene Notwendigkeit, die Qualität der außerhochschulischen Praxisphasen unter Beobachtung zu stellen. Die Sicherstellung der Umsetzung des Qualitätsentwicklungsverfahrens im neuen Bachelorstudiengang liegt in der Verantwortung der Studiengangskoordination. Zudem sichert die Hochschule ihre Qualität durch Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung, durch die paritätische Beteiligung von Studierenden und Praxisvertreterinnen und -vertreter an Berufungsverfahren, durch konzeptionelle Klausurtagungen der Lehrenden sowie durch kollegiale Beratungen mit Kolleginnen und Kollegen anderer Hochschulen.

Das implementierte Verfahren der Qualitätsentwicklung zielt darauf ab, durch verschiedene Formen der organisationalen Selbstbeobachtung verlässliche Informationen für die Gestaltung und Steuerung der Lehre zu erhalten, die für die Selbstreflexion der Lehrenden, die Steuerungsaufgaben der Modulbeauftragten und Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren, die Entscheidungsbefugnisse des Hochschulsenates und die allgemeine Konzeptverantwortung der Hochschulleitung von Bedeutung sind. Folgende Instrumente werden eingesetzt:

- a. Veranstaltungsevaluation: Für alle Lehrveranstaltungen auf Bausteinebene ist der Einsatz eines Fragebogeninstrumentes zum Ende der entsprechenden Lehreinheiten obligatorisch.

- b. Modulevaluation: Für alle Module obligatorisch ist eine zum Ende des Semesters stattfindende leitfragebogengestützte Gesprächseinheit aller im Modul Lehrenden.
- c. Abschlussevaluation: Alle Absolvent\*innen werden zum Ende ihres Studiums mit Hilfe eines Fragebogens um eine Einschätzung ihres Studiums gebeten.
- d. Verbleibevaluation: In unregelmäßigen Abständen werden ehemalige Studierende gebeten, mit Hilfe eines Fragebogens ihre Einschätzung der erfahrenen Lehre aus der aktuellen Praxisperspektive mitzuteilen.
- e. Über diese etablierten Instrumente hinaus soll durch folgende Verfahren die Qualität der Studienteile gesichert werden, die in den Praxisstellen erfolgen:
- Eine regelmäßige Einführungsveranstaltung für die Praxismentorinnen und -mentoren zu den Inhalten des Theorie- und Praxiscurriculums und den Formen der Kooperation
  - Ein fortgesetztes Mentoringangebot für Praxismentorinnen und -mentoren durch die Hochschule
  - Der Besuch der Praxisstellen durch die Leiterinnen und Leiter der Theorie-Praxis-Seminare (ca. 1 x pro Jahr)
  - Einrichtung eines paritätisch besetzten „Qualitätszirkels“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule, der Praxisstellen (Praxismentorinnen und -mentoren) und der Studierenden, der den Prozess des Studiengangs begleitet und berät (ca. 1-2 x pro Jahr).
  - Intensive Reflexion der Praxiserfahrungen durch die Leitungen der TPS-Veranstaltungen während des gesamten Studiums.

Aufgrund der geringen Größe der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie ist es gut möglich, die üblichen zeitnahen und intensiven Beratungsangebote, die vorhandenen Rückmeldungsinstanzen und die studentischen Partizipationsstrukturen für die Qualitätssicherung zu nutzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es kommen eine Vielzahl von Erhebungs- und Evaluationsinstrumente zum Einsatz: hierzu zählen die Veranstaltungs- und Modulevaluation. Zum einen werden die einzelnen Veranstaltungen gezielt anhand eines Fragebogens reflektiert und evaluiert. Zudem koordinieren die jeweiligen Modulverantwortlichen die Evaluation auf Modulebene: hierbei werden sowohl die Hauptamtlichen als auch die betei-



ligten Lehrbeauftragten miteinbezogen, um die Qualität der Lehre zu sichern. Dies findet mit Hilfe einer leitfragebogengestützten Gesprächseinheit aller im Modul Lehrenden statt und dient sowohl der Reflexion als auch der Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre.

Aufgrund der für diesen Studiengang besonderen Verknüpfung von zwei Bildungsorten besteht auch die Notwendigkeit, die Qualität der außerhochschulischen Praxisphasen einzuschätzen. Die Sicherstellung der Umsetzung des Qualitätsentwicklungsverfahrens im neuen Bachelorstudiengang liegt in der Verantwortung der Studiengangskoordination. Zudem sichert die Hochschule ihre Qualität durch Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung, durch die paritätische Beteiligung von Studierenden und Praxisvertreterinnen und -vertreter an Berufungsverfahren, durch konzeptionelle Klausurtagungen der Lehrenden sowie durch kollegiale Beratungen mit Kolleginnen und Kollegen anderer Hochschulen.

Hierbei dient insbesondere der Qualitätszirkel der Weiterentwicklung und Rückmeldung der Ergebnisse der Befragung. Durch die Einrichtung eines paritätisch besetzten „Qualitätszirkels“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule, der Praxisstellen (Praxismentorinnen und -mentoren) und der Studierenden, der den Prozess des Studiengangs begleitet und berät und etwa 1-2-mal pro Jahr stattfindet, kann in vertiefter Art und Weise eine Reflexion der bestehenden Lehre vorgenommen werden und Verbesserungen angeregt werden. Dies gilt auch für die Schnittstellen mit den Praxisstellen, welchen in diesem Studiengang eine besondere Bedeutung zukommt. Diese Qualitätszirkel stellen sicherlich ein besonderes Qualitätsmerkmal der Hochschule und des Studiengangs dar.

Seitens der Hochschule wurden unterschiedliche Instrumente entwickelt, die systematisch die Ergebnisse der Befragungen reflektieren. Aufgrund der Angaben der Dokumentation kann davon ausgegangen werden, dass die datenschutzrechtlichen Belange hierbei gewahrt werden.

Es wird regelmäßig eine Abschlussevaluation durchgeführt: hierbei werden alle Absolventinnen und Absolventen zum Ende ihres Studiums mit Hilfe eines Fragebogens um eine Einschätzung ihres Studiums gebeten. Die Reflektion dieser Ergebnisse soll der Verbesserung des Studiengangs dienen und fließt in die Weiterentwicklung der Lehre ein. Des Weiteren wird eine Verbleibe-Evaluation durchgeführt: In unregelmäßigen Abständen werden ehemalige Studierende gebeten, mit Hilfe eines Fragebogens ihre Einschätzung der erfahrenen Lehre aus der aktuellen Praxisperspektive mitzuteilen. Somit können die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule ihre Erfahrungen, die sie in der Hochschule gemacht haben, in Relation mit ihrer Praxiserfahrung setzen. Dies ist insbesondere unter dem Hintergrund der engen Verzahnung von Theorie und Praxis von großer Bedeutung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine ganze Reihe qualitativer und quantitativer Methoden zum Einsatz, die dazu beitragen, den Studiengang zu reflektieren und weiterzuentwickeln, was der Gewährleistung des Studienerfolges dient.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie sichert Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zurzeit durch die Institution der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten. Deren Aufgabe ist die Sicherung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierenden sowie des Verwaltungspersonals im Wissenschaftsbetrieb. Sie sind an allen Personalentscheidungen im Bereich der Lehre sowie an der Bestandsaufnahme von strukturellen Veränderungsbedarfen beteiligt. Mit dem „Zentrum für Disability Studies und Teilhabeforschung“ (ZeDiSplus) verfügt die Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie zudem über Expertise im Hinblick auf die Analyse von Diskriminierungsstrukturen, auch in Bezug auf den Kontext Hochschule. Darüber hinaus ist die Hochschule Teil des hochschulübergreifenden „Zentrums Gender & Diversity“, als Fortführung des Zentrums „GenderWissen“, der staatlichen Hamburger Hochschulen mit dem Ziel gemeinsamer Formate zu geschlechterspezifischen Themen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studierenden war bei der Befragung durch das Gutachtergremium weder die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten noch persönlich bekannt und sie hätten auch nicht gewusst, wie sie kontaktieren könnten.

Zurzeit wird ein Gleichstellungskonzept erarbeitet, das im Laufe des Jahres 2020 durch die Gremien der Hochschule beschlossen werden soll. Es definiert die Entwicklungsziele und Zwischenetappen auf dem Weg zu einer strukturell diskriminierungs- und barrierefreien Hochschule. Zudem sollen hier in-

terne Prozessabläufe für die Bearbeitung von Diskriminierungserfahrungen weitergehend festgelegt und vereinbart werden.

Zurzeit ist der Hochschulcampus noch nicht barrierefrei und Räumlichkeiten wie die Toilette für Menschen mit Beeinträchtigung/Wickelraum oder das Stillzimmer sind in der Funktion doppelt belegt oder nur mit Schlüssel nutzbar, was von den Studierenden teilweise als Einschränkung erlebt wird.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind den Studierenden nicht bekannt. Auf Nachfrage erklären sie, dass sie persönlich noch nicht davon Gebrauch hätten machen müssen, ihnen aber Einzelfälle bekannt seien, in denen Studierende Prüfungsleistungen nicht oder nur teilweise erbringen konnten und dass diese Modalitäten unkompliziert und „mit kurzen Wegen verbunden“ durch die Hochschule gehandhabt wurden. Feste Strukturen, an die sie sich bei Fragen zur Nicht- oder nur teilweisen Erbringung von Prüfungsleistungen wenden könnten, sind nach Kenntnisstand der Studierenden nicht implementiert, gleiches gelte für Strukturen in Bezug auf Fragen zu den Themen wie Studieren mit Beeinträchtigung, mit familiären oder pflegerischen Verpflichtungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang basiert im Wesentlichen auf Kooperationen mit Trägern der Sozialen Arbeit, die Fachkräfte gewinnen und in einem dualen Studienmodell akademisch ausbilden und qualifizieren wollen. Die Vereinbarung eines Kooperationsvertrages mit der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie ist die Grundlage, um Studienplätze im praxisintegrierenden Studiengang zu erhalten. Der Kooperationsvertrag regelt die Kooperation im Einzelnen, u. a. Auswahl der Studierenden, gegenseitige Pflichten, Umgang mit besonderen Fällen, Laufzeit und Kündigung. Ebenso regelt das Rahmenpraxis-

curriculum Einzelheiten der Kooperation, insbesondere auf der Ebene der Umsetzung des dualen Studiums zwischen Lehrenden der Hochschule und den Praxismentorinnen und -mentoren sowie Professoren der Praxisstellen. Hauptkooperationspartnerin der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie ist die Freie und Hansestadt Hamburg, die zentralen Anstoß zur Entwicklung des Modells gab und die Aufbau- und Entwicklungskosten übernimmt. Sie wird ein Studienplatzkontingent von 40 Studienplätzen pro Jahr für einen Zeitraum von fünf Jahren übernehmen. Für die weiteren 20 Studienplätze bestehen aktuell Kooperationen mit der Stiftung Das Rauhe Haus, der auxiliar GmbH der Stiftung Freundeskreis Ochsenzoll, der Sozialkontor gGmbH, Sterni Park, dem diakonischen Hilfswerk und dem Kirchenkreis Hamburg West/Südholstein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Art und Umfang der Kooperation mit den Trägern der Sozialen Arbeit sind aus Sicht der Gutachtergruppe hinreichend beschrieben worden. Der Kooperationsvertrag lag dem Gutachtergremium vor und war Gegenstand der Gespräche. Verantwortliche der Träger waren bei den Gesprächen dabei und konnten von der Gutachtergruppe befragt und entsprechend Auskunft geben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

## **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

1. *Keine*

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018

#### 3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. phil. Johannes Bach, Technische Hochschule Nürnberg, Professur für Psychologie und Soziale Arbeit
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Uwe Becker, Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Bochum), FB Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Margarete Finkel, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart, Professur für Theorien und Methoden Sozialer Arbeit
- Vertreter der Berufspraxis: Michael Leinenbach, Vorsitzender des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit e.V. - DBSH
- Vertreterin der Studierenden: Cleo Matthies, IUBH International University Berlin, Soziale Arbeit (B.A.)

### IV Datenblatt

#### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	k.A.
--------------	------

Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	28.04.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.



(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-

Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht-hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sol-

len nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

**§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

